

Aktenzeichen: 3 AZR 83/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 16. März 1982

- 3 AZR 83/79 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 28. Februar 1977

Siegburg

- 1 Ca 12/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 2. November 1978

Düsseldorf (Köln)

- 22/16 Sa 393/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unlautere Verwertung von Betriebsgeheimnissen

Gesetz:

BGB § 242 Nachvertragliche Treuepflicht, §§ 611, 823, 826;
UWG §§ 1, 17; BetrVG § 79; HGB § 74; ZPO §§ 286, 91 a

Leitsätze:

1. Die Parteien eines Arbeitsvertrages können wirksam vereinbaren, daß der Arbeitnehmer bestimmte Betriebsgeheimnisse, die er auf Grund seiner Tätigkeit erfährt, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nutzen oder weitergeben darf. Die Verbindlichkeit einer solchen Geheimhaltungsklausel hängt nicht von der Zusage einer Entschädigung ab.
2. Ein Betriebsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und nicht offenkundig sind, nach dem Willen des Arbeitgebers auf Grund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheimgehalten werden.
3. Die Rezeptur eines Reagenzes ist nicht offenkundig, wenn die quantitative Analyse für ausgebildete Chemiker einen mittleren Schwierigkeitsgrad bietet und die sinnvolle Verwendung der Bestandteile nicht ohne Detailkenntnisse und erst nach entsprechenden Überlegungen und Untersuchungen möglich ist.

Hinweise des Senats: "Thrombosol-Fall"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 83/79
22/16 Sa 393/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
16. März 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1978 - 22/16 Sa 393/77 - aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen hat.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision einschließlich der Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines Unternehmens mit ca. 500 Mitarbeitern. Er produziert und vertreibt Geräte und chemische Hilfsmittel für wissenschaftliche und medizinische Labors. Die Beklagten zu 1) bis 3) waren bis Ende 1976 bei ihm beschäftigt. Danach machten sie sich selbständig. Die Beklagten zu 1) und 2) gründeten die Beklagte zu 4). Sie machen dem Kläger nunmehr Konkurrenz, die dieser für unlauter hält. In dem vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von den Beklagten Unterlassung des Wettbewerbs, Auskunft und Schadenersatz.

Der Beklagte zu 1) wurde am 1. Mai 1973 vom Kläger als Leiter des Entwicklungslabors eingestellt. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Das Anfangsgehalt des Beklagten zu 1) betrug 1.900,-- DM und steigerte sich bis auf 3.200,-- DM. Daneben erhielt der Beklagte zu 1) Zuwendungen aufgrund einer Erfindung. Als Leiter des Entwicklungslabors unterstanden ihm zwei Mitarbeiter. Im Jahre 1975 wurde er ferner Leiter der Produktionsabteilung. Hier unterstanden ihm zehn Mitarbeiter.

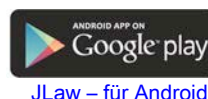
Der Beklagte zu 2) wurde am 1. Januar 1971 bei dem Kläger eingestellt. Er war Meister in der mechanischen Abteilung. Sein Gehalt betrug zuletzt 2.600,-- DM. Er erhielt auch Aufträge des Entwicklungslabors und war teilweise über laufende Entwicklungsprojekte unterrichtet.

Der Beklagte zu 3) war seit 1973 als Reisender des Klägers tätig. Seit seinem Ausscheiden bei dem Kläger vertreibt er als selbständiger Handelsvertreter die Produkte der Beklagten zu 4).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen Ende des Jahres 1975 erwarb der Kläger von Herrn D R ein Rezept für die Herstellung eines Reagenzes zur Erleichterung der Auszählung von Thrombozyten in Blutproben. Hierüber wurde am 12. Februar 1976 rückwirkend ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Die Wirkung des Reagenzes beruht auf der Kombination verschiedener in der Wissenschaft bekannter Lösungen mit Quecksilber-II-Chlorid (HgCl_2) bei einer bestimmten Bandbreite des pH-Wertes. Der Kläger vertrieb das Reagenz seit November 1975 unter der Bezeichnung "Thrombosol". Seit Ende des Jahres 1977 vertreibt er es mit verbesserten Eigenschaften unter dem Namen "Thrombosol plus". Er behandelte das Rezept von Anfang an als Betriebsgeheimnis und teilte es nur dem Beklagten zu 1) mit. Dieser verpflichtete sich zur Geheimhaltung. Er stellte die Lösung in dem Labor her, zu dem außer ihm selbst nur der Kläger Zutritt hatte.

Im Laufe des Jahres 1976 begannen die Beklagten zu 1) bis 3) mit den Vorbereitungen für ihre spätere selbständige Tätigkeit. Sie forschten und experimentierten in privaten Räumen, unter anderem mit einem Gerät zur automatischen Zählung von Thrombozyten und einer Spritzgußmaschine zur Verbesserung von Kanülen, die ebenfalls zu den vom Kläger vertriebenen Produkten gehörten. Im Oktober 1976 kündigten die Beklagten zu 1) bis 3) in kurzen Abständen ihre Arbeitsverhältnisse fristgemäß zum Jahresende. Als der Kläger den wahren Grund der Kündigungen erkannte, stellte er die Beklagten zu 1) bis 3) von der Arbeit frei und erstattete gegen sie Strafanzeige wegen Geheimnisverrats. In dem darauf eingeleiteten Ermittlungsverfahren fand im Dezember 1976 bei den Beklagten zu 1) bis 3) eine Durchsuchung statt. Dabei wurde umfangreiches Material, unter anderem schriftliche Unterlagen, Laborgerätschaften und chemische Reagenzien, sichergestellt. Die sichergestellten Gegenstände standen überwiegend im Eigentum des Klägers.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Mit Beginn des Jahres 1977 begannen die Beklagten zu 1) und 2) mit der Herstellung eines dem "Thrombosol" des Klägers ähnlichen, aber verbesserten Reagenzes zur Auszählung von Thrombozyten. Sie brachten das Mittel in zwei Ausführungen Ende März 1977 unter den Bezeichnungen "TTV" und "TTK" auf den Markt. Die Wirkungsweise dieses Konkurrenzproduktes wurde ebenso wie bei dem Thrombosol des Klägers durch eine kombinierte Verwendung als geeignet bekannter Lösungen mit Quecksilber-II-Chlorid bei einer bestimmten Bandbreite des pH-Wertes erzielt. Zusammensetzung und Wirkungsweise sowohl von Thrombosol wie auch von TTV und TTK waren absolut neu. Vergleichbare Produkte sind nicht auf dem Markt. Im Gegensatz zu den Lösungen TTV und TTK wies das Thrombosol des Klägers zunächst verschiedene Mängel auf, die nach anfänglich hohen Verkaufsziffern zu einem deutlichen Rückgang des Umsatzes führten. Dem Kläger gelang es, die Mängel zu beseitigen. Seither ist sein Umsatz wieder gestiegen.

Am 7. Oktober 1977 meldete der Kläger das "Thrombosol plus" zum Patent an. Die Anmeldung wurde am 1. Januar 1979 bekanntgemacht. Am 18. Dezember 1980 wurde das Patent erteilt. Der Widerspruch der Beklagten zu 4) gegen die Erteilung des Patents wurde vom Deutschen Patentamt zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, eine Offenkundigkeit des Reagenzes liege nicht vor, da das Analysieren des Thrombosols die Möglichkeiten eines Durchschnittsfachmanns in einem analytischen Labor übersteige.

Der Kläger hat die Beklagten zu 1) und 4) in einem weiteren Rechtsstreit vor dem allgemeinen Zivilgericht wegen Patentverletzung in Anspruch genommen. Durch Teil-Urteile vom 21. Juli 1981 und 1. September 1981 - 4 O 243/79 - hat das Landgericht Düsseldorf die Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, das näher beschriebene, dem Thrombosol des Klägers entsprechende Reagenz gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen; es hat die Beklagten ferner verurteilt, Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen bezüglich dieses Produktes für die Zeit ab 1. Februar 1979;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schließlich hat das Landgericht festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet seien, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aufgrund von ab 1. Februar 1979 begangener Wettbewerbshandlungen entstanden sei und noch entstehen werde. Beide Urteile sind rechtskräftig.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger vorgetragen: Das Reagenz Thrombosol habe ein Betriebsgeheimnis dargestellt. Seine Herstellung, Zusammensetzung und Wirkungsweise seien bis zur Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht offenkundig gewesen. Der Beklagte zu 1) habe die Kenntnis des Rezepts unredlich erlangt. Er habe eine Vertrauensstellung innegehabt und sich die Kenntnis unter Ausnutzung dieser Stellung erschlichen. Er sei nur deshalb eingeweiht worden, um ihn, den Kläger, in den Stand zu setzen, das Reagenz zu prüfen und weiterzuentwickeln. Er habe auch den Eindruck erweckt, in dieser Weise tätig zu werden. In Wirklichkeit habe er gezielt auf seine eigene Konkurrenztätigkeit hingearbeitet. Er habe seine Kenntnisse dazu benutzt, private Versuche zur Verbesserung anzustellen. Damit habe er auch Erfolg gehabt, die Ergebnisse aber verheimlicht. Darüber hinaus habe der Beklagte zu 1) die entsprechenden Entwicklungen bei dem Kläger blockiert. Schon seit Ende 1975 habe er keine nennenswerten Arbeitsergebnisse mehr mitgeteilt. Eine Würdigung seines Verhaltens ergebe, daß er sittenwidrig im Sinne des Wettbewerbsrechts gehandelt habe. Der Beklagte zu 2) habe sich ebenfalls unredlich verhalten. Er habe mit dem Beklagten zu 1) eng zusammengearbeitet und das gesamte know-how des Klägers ausgespäht. Auch der Beklagte zu 2) habe die ihm übertragenen Aufgaben nicht gehörig weitergeführt, sondern Arbeitsergebnisse zurückgehalten. Vor allem hafte der Beklagte zu 2) als Mittäter des Beklagten zu 1). Das gleiche gelte für den Beklagten zu 3), der umfangreiche Geschäftsunterlagen aus dem Betrieb des Klägers mitgenommen und bewußt zum Nach-

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

teil des Klägers mit den Beklagten zu 1) und 2) zusammengewirkt habe. Die Beklagte zu 4) hafte, weil sie die rechtlich selbständige Vertriebsgesellschaft der Beklagten zu 1) und 2) sei.

Der Kläger hat, soweit es in der Revisionsinstanz interessiert, beantragt,

1. den Beklagten zu 1), zu 2) und zu 4) bei Vermeidung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen für den Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, Reagenzien zur Zählung von Thrombozyten auf der Basis des von dem Kläger vertriebenen Thrombosols - eine wässrige Lösung, deren Wirkung auf Quecksilber-II-Chlorid in der Konzentration min. 1.2 g/l bis max. 4 g/l und einem pH-Wert von 1,5 bis 4,8 beruht - herzustellen, zu vertreiben oder auf andere Weise gewerbsmäßig zu verwerten; dem Beklagten zu 3) zu untersagen, an dem Vertrieb oder der Verwertung für die Beklagten zu 1), 2) und 4) mitzuwirken;
3. die Beklagten zu 1) bis 4) zu verurteilen, als Gesamtschuldner dem Kläger Auskunft über den Umfang ihrer Umsätze mit den Produkten TTV-Einzeltest und TTK zu erteilen;
4. die Beklagten zu 1) bis 4) zu verurteilen, dem Kläger als Gesamtschuldner den durch die Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung im Sinne des Antrags zu 1) bereits entstandenen Schaden in Form einer angemessenen, vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzenden Pauschalsumme - im Zeitpunkt der Berufungsbegründung mindestens 16.000,-- DM Mindestbetrag - zu erstatten;
6. festzustellen, daß die Beklagten zu 1) bis 4) darüber hinaus verpflichtet sind, dem Kläger als Gesamtschuldner auch allen künftig noch durch ihr Verhalten im Sinne des Antrags zu 4) entstehenden Schaden zu erstatten.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben das Vorbringen des Klägers im einzelnen bestritten und geltend gemacht, sie hätten sich nicht unredlich verhalten.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, soweit der Kläger die vorstehenden Anträge gestellt hat. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Anträge zu 3), 4) und 6) weiter. Den Klageantrag zu 1) hat er mit Rücksicht auf die rechtskräftigen Teil-Urteile des Landgerichts Düsseldorf für erledigt erklärt; insoweit stellt er den Antrag, die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten aufzuerlegen. Die Beklagten haben der Erledigungserklärung nicht widersprochen, jedoch im übrigen um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

A. Die Klage ist in vollem Umfang zulässig, und zwar auch insoweit, als das Landgericht Düsseldorf die Beklagten zu 1) und 4) rechtskräftig verurteilt hat, Wettbewerbshandlungen in Bezug auf das Thrombosol des Klägers zu unterlassen, Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen; das gleiche gilt, soweit das Landgericht eine Schadenersatzpflicht der Beklagten zu 1) und 4) rechtskräftig festgestellt hat.

1. Die Rechtskraft der Teil-Urteile des Landgerichts Düsseldorf betrifft nur den Streit, ob dem Kläger Ansprüche wegen Patentrechtsverletzung zustehen und ob die Beklagten Einwendungen gegen ein Sondernutzungsrecht des Klägers erheben können. Nur darüber hat das Landgericht entschieden. Dagegen haben die Gerichte für Arbeitssachen zu entscheiden, ob dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nach allgemeinen arbeits- und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen zustehen. Das ist ein anderer Streitgegenstand, weil die Rechtsfolge auf einen anderen Sachverhalt gestützt wird. Stellen die ordentlichen Gerichte eine Patentrechtsverletzung fest, so befinden sie nicht darüber, ob die Beklagten aus sonstigen Gründen zur Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz ver-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

pflichtet sind. Verneinen sie eine Patentrechtsverletzung, so können die Beklagten gleichwohl aus arbeits- oder wettbewerbsrechtlichen Gründen haften.

2. Der Klage fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse, soweit der Kläger mit ihr ein Ziel weiterverfolgt, das er in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht bereits teilweise erreicht hat. Das Rechtsschutzinteresse könnte nur weggefallen sein, wenn kein anzuerkennendes Bedürfnis bestünde, für das gleiche Prozeßergebnis ein zweites Urteil zu erstreiten (BGH GRUR 1976, 256, 257 m. w. N.). Im vorliegenden Falle ist zu berücksichtigen, daß die Beklagten zu 1) und 4) nach ihrem eigenen Vorbringen gegen die Erteilung des Patents an den Kläger mit den Rechtsbehelfen des Patentrechts vorgehen. Die Beklagte zu 4) hat gegen die Erteilung des Patents Beschwerde eingelegt und Nichtigkeitsklage angekündigt (§ 36 I ff. und 37 ff. PatG i. d. F. vom 2.1.1968). Die Möglichkeit, daß dem Kläger der Schutz des Patents wieder entzogen wird, ist nicht auszuschließen. Der Bestandsschutz des Patents ist daher noch nicht gesichert. Bei dieser Sachlage kann dem Kläger das schutzwürdige Interesse nicht abgesprochen werden, eine Verurteilung der Beklagten zu 1) und 4) zur Unterlassung von Wettbewerbshandlungen in Bezug auf das Thrombosol, zu Auskunft und zum Schadenersatz auf einer Rechtsgrundlage zu erstreiten, die von dem Bestand des Patents unabhängig ist.

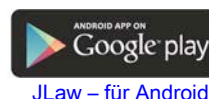
B. Für eine abschließende Entscheidung ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend geklärt. Dazu bedarf es weiterer Feststellungen.

I. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß als Grundlage der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz die Arbeitsverträge der Beklagten zu 1) bis 3) und eventuell ein zusätzlicher Geheimhaltungsvertrag des Beklagten zu 1) in Betracht kommen können. Weiter ist das Berufungsgericht zutreffend davon

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ausgegangen, daß die Ansprüche des Klägers in den gesetzlichen Vorschriften, die dem Schutz des lautereren Wettbewerbs dienen, eine Stütze finden können (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 UWG, § 1 UWG und § 826 BGB). Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ansprüche des Klägers nicht begründet sind. Es stützt sich dabei im wesentlichen auf folgende Überlegungen: § 17 UWG scheide schon deshalb aus, weil der Beklagte zu 1) das umstrittene Rezept zur Herstellung des Thrombosol durch eine eigene Mitteilung des Klägers erhalten habe; somit liege weder ein Geheimnisverrat eines Dritten noch eine gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßende Handlung des Beklagten zu 1) vor. Allen übrigen Anspruchsgrundlagen stehe entgegen, daß das Thrombosol-Rezept kein Betriebsgeheimnis gewesen sei und die Beklagten mit der Verwertung des Rezepts zu Zwecken des Wettbewerbs nicht sittenwidrig gehandelt hätten. Eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Geheimhaltung und Wettbewerbsunterlassung habe mit dem Ende der Arbeitsverhältnisse ebenfalls ihr Ende gefunden.

II. Die Begründung des Berufungsgerichts ist im wesentlichen nicht zu beanstanden, soweit es die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V. m. § 17 UWG verneint hat. Ein Fall strafbarer Betriebsspionage liegt jedenfalls in der Person des Beklagten zu 1) nicht vor.

1. Der Beklagte zu 1) hat weder die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 UWG noch die des § 17 Abs. 2 UWG erfüllt.

a) § 17 Abs. 1 UWG stellt unter Strafe und verbietet dem Arbeitnehmer die unbefugte Weitergabe eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses während der Dauer des Dienstverhältnisses. Die Verwertung eines dem Arbeitnehmer während des Dienstverhältnisses anvertrauten Betriebsgeheimnisses nach dem Ausscheiden ist hiervon grundsätzlich nicht erfaßt. Nur ausnahmsweise kann die gesetzliche Geheimhaltungspflicht über den Wortlaut der Vorschrift hinaus auch für die Zeit nach

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

dem Ende des Vertragsverhältnisses angenommen werden, etwa wenn der Arbeitnehmer die vorzeitige Lösung gerade zum Zwecke der Ausbeutung eines Betriebsgeheimnisses herbeigeführt hat (BGH GRUR 1955, 402). Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Beklagte zu 1) ist nicht vorzeitig ausgeschieden, sondern hat von seinem Kündigungsrecht in vertragsgemäßer Weise Gebrauch gemacht.

b) § 17 Abs. 2 UWG betrifft die unbefugte Verwertung oder Weitergabe eines Geheimnisses, das jemand durch Geheimnisverrat nach Absatz 1 oder durch eine gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat. Das Berufungsgericht hat erkannt, daß ein Geheimnisverrat oder eine sittenwidrige Kenntniserlangung nicht anzunehmen sind. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht überzeugen.

Die Revision führt aus, der Beklagte zu 1) habe sich die Kenntnis des Rezepts erschlichen, indem er seine Vertrauensstellung ausgenutzt und das Vertrauen des Klägers mißbraucht habe. Dieses Vorbringen reicht jedoch für die Annahme eines unredlichen Kenntniserwerbs nicht aus. Erforderlich ist die Benutzung eines nicht üblichen oder den Belangen des Arbeitgebers nicht dienlichen Wegs der Kenntniserlangung, mag es sich dabei um planmäßiges Einprägen einer Konstruktion oder eines Verfahrens, um heimliche Aufzeichnungen oder systematisches Zusammentragen von Unterlagen handeln (z. B. BGH GRUR 1960, 294, 296; GRUR 1963, 367, 368). Beruht dagegen die Kenntnis des Arbeitnehmers auf der Mitteilung des Arbeitgebers, so verschafft sich der Arbeitnehmer die Kenntnis nicht unredlich, selbst wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nur in der erklärten Erwartung informiert, der Arbeitnehmer werde das Geheimnis wahren. Wird das Vertrauen des Arbeitgebers später enttäuscht, so ist nicht schon der Vorgang der Kenntniserlangung sittenwidrig. Von einem Erschleichen der Kenntnis könnte nur dann die Rede sein, wenn der Arbeitnehmer von vornherein die Absicht gehabt hätte,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

das ihm anvertraute Wissen zu gegebener Zeit als Wettbewerber des Arbeitgebers zu verwerten, wenn weiter der Arbeitgeber über diese Absicht getäuscht und dadurch zur Offenbarung seines Geheimnisses veranlaßt worden wäre. Dafür sind aber im vorliegenden Rechtsstreit keine Anhaltspunkte vorgetragen.

2. Zweifel bleiben jedoch hinsichtlich des Beklagten zu 2). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts läßt sich nicht ausschließen, daß dieser gegen § 17 Abs. 2 UWG verstoßen hat. Der Kläger hat dazu vorgetragen, der Beklagte zu 2) habe - auch außerhalb seiner eigenen Abteilung - das im Betrieb des Klägers angewendete technische Wissen systematisch ausgespäht und zusammengetragen, um es später in dem eigenen Unternehmen als Wettbewerber des Klägers nutzbar zu machen. Hierdurch könnte der Beklagte zu 2) Betriebsgeheimnisse sittenwidrig und in einer durch § 17 Abs. 2 UWG verbotenen Weise erschlichen haben. Da das Verhalten des Beklagten zu 2) nicht weiter aufgeklärt ist, kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob der vom Kläger behauptete Verstoß vorliegt.

III. Dem Kläger kommt es aber auch nicht entscheidend darauf an, ob die Beklagten einen Straftatbestand erfüllt haben. Er sieht in dem Verhalten der Beklagten vor allem die fortgesetzte Verletzung nachwirkender Vertragspflichten und Verstöße gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs. Soweit das Berufungsgericht auch diese Anspruchsgrundlagen verneint hat, hält seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1.a) Richtig ist die Überlegung des Berufungsgerichts, daß es für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche entscheidend darauf ankommt, ob es sich bei dem Rezept des Thrombosol um ein Betriebsgeheimnis handelte. War das nach diesem Rezept hergestellte Produkt des Klägers in seiner Zusammensetzung und chemischen Wirkungsweise bekannt oder jedem Interessierten mühelos zugänglich und damit im Sinne des Wettbewerbsrechts

- 12 -



- 12 -

offenkundig, dann konnte jeder beliebige Mitbewerber des Klägers das Reagenz herstellen und auf den Markt bringen. Der Kläger hätte das nicht verhindern können.

Das Berufungsgericht hat auch die Begriffe des Betriebsgeheimnisses und der Offenkundigkeit im Wettbewerbsrecht richtig definiert. Offenkundig ist, was sich jeder Interessierte ohne besondere Mühe zur Kenntnis beschaffen kann (z. B. BGH GRUR 1963, 311, 312). Dagegen liegt ein Betriebsgeheimnis vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und nicht offenkundig sind, nach dem Willen des Arbeitgebers und im Rahmen eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheimgehalten werden sollen (BGH GRUR 1961, 40, 43). Dem Berufungsgericht kann aber dennoch im Ergebnis nicht gefolgt werden, weil es bei der Subsumtion unter die dargelegten Rechtsbegriffe einen zu strengen Maßstab angelegt und deshalb dem zur Herstellung des Thrombosol verwendeten Rezept die Eigenschaft eines Betriebsgeheimnisses zu Unrecht abgesprochen hat.

b) Das Berufungsgericht hat seine Ansicht, das Thrombosol-Rezept sei objektiv kein Betriebsgeheimnis, sondern offenkundig gewesen, auf die gutachtliche Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. O gestützt. Danach war für einen ausgebildeten Chemiker die qualitative Analyse des Thrombosol leicht und die quantitative Analyse mittelschwer. Hieraus hat das Berufungsgericht gefolgert, jeder Interessierte habe sich die Kenntnis des Rezepts ohne besondere Mühe beschaffen können; die Wirkungsursachen des Thrombosol, die Verwendung von Quecksilber-II-Chlorid und der erforderliche pH-Wert seien daher offenkundig gewesen. Die Revision rügt zu Recht, das Berufungsgericht habe aus dem Gutachten falsche Schlüsse gezogen.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Das Rezept war bis zum Ausscheiden der Beklagten zu 1) bis 3) aus dem Unternehmen des Klägers nur dem Erfinder, dem Kläger und dem Beklagten zu 1) bekannt. Unbestritten sollte es nach dem Willen des Klägers geheimgehalten werden. Außerdem hatte der Kläger ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung. Das Rezept stellte eine deutliche Verbesserung der bis dahin bekannten Reagenzien zur Auszählung von Thrombozyten in menschlichem Blut dar. Es hatte für den Kläger als alleinigen Hersteller und Vertreiber eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Zudem war die wirtschaftliche Nutzung des Rezepts für den Kläger nicht kostenlos; er mußte an den Erfinder Lizenzgebühren zahlen.

Das Rezept war auch nicht offenkundig. Den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. O läßt sich nicht entnehmen, jeder Interessierte habe sich die Kenntnis des Rezepts ohne besondere Mühe beschaffen und dann ein in gleicher Weise wie das Thrombosol wirkendes Reagenz herstellen können. Schon nach der Aussage des Sachverständigen trifft das nicht zu. Danach war nur die qualitative Analyse leicht, aber die quantitative Analyse, also die Feststellung des Mengenverhältnisses der einzelnen Bestandteile, aber selbst für einen ausgebildeten Chemiker mittelschwer. Das richtige Mengenverhältnis der einzelnen Bestandteile und vor allem eine bestimmte Bandbreite des pH-Wertes war aber für die erwünschten chemischen Eigenschaften des Reagenzes bei der Vermischung mit menschlichem Blut von erheblicher Bedeutung. Zudem hätte nach den Untersuchungen des Sachverständigen selbst eine korrekte qualitative und quantitative Analyse des Serums noch nicht ausgereicht, um ein gleichwertiges Produkt herstellen zu können. Es kam ferner darauf an, die einzelnen unterschiedlich wirkenden Bestandteile in bestimmter Weise miteinander zu verbinden. Dazu hat der Sachverständige ausgeführt, der die Wirkung des Mittels hervorrufoende "konzertierte Einsatz" der Bestandteile sei nicht ohne Detailkenntnisse und erst nach entsprechenden Überlegungen und Untersuchungen zu verwirklichen. Daraus läßt sich nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

schließen, daß das Reagenz nicht im Sinne des Wettbewerbsrechts offenkundig war.

2. Dem Berufungsgericht kann ferner nicht gefolgt werden, soweit es eine Verschwiegenheitspflicht des Beklagten zu 1) über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus ablehnt.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, nach dem Ausscheiden bei dem Kläger habe der Beklagte zu 1) das Rezept für sich verwerten und auch seinen Mitarbeitern mitteilen dürfen. Daß sich der Beklagte zu 1) zur Geheimhaltung verpflichtet habe, ändere daran nichts. Die Geheimhaltungspflicht habe mit dem Arbeitsverhältnis ihr Ende gefunden und ein nachvertragliches, entschädigungspflichtiges Wettbewerbsverbot (§§ 74 HGB, 133 f GewO) sei nicht vereinbart worden.

Demgegenüber hält die Revision daran fest, daß sich der Beklagte zu 1) zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung verpflichtet habe. Die Pflicht des Beklagten zu 1) zur Geheimhaltung des Reagenzes und zur Unterlassung der Verwertung des geheimen Rezepts ergebe sich aus dem Arbeitsvertrag und wirke auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Der Beklagte zu 1) habe eine besondere Vertrauensstellung bekleidet. Der Kläger habe sich vollkommen auf ihn verlassen, ihm in jeder Hinsicht vertraut und ihm Zugang zu allen Unterlagen und Geheimnissen gewährt. Überdies habe sich der Beklagte zu 1) nochmals besonders gerade zur Geheimhaltung des Rezepts des Thrombosol verpflichtet. Diese Angriffe der Revision sind berechtigt.

b) Das Berufungsgericht verkürzt die Frage der Geheimhaltungspflicht und der Wettbewerbsunterlassung in bezug auf das Thrombosol, indem es allein auf das Fehlen einer nachvertraglichen Wettbewerbsvereinbarung abstellt. Es geht nicht darum, ob die

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Beklagten verpflichtet sind, jeden Wettbewerb mit dem Kläger zu unterlassen. Das verlangt der Kläger nicht. Zutreffend führt das Berufungsgericht dazu aus, daß dem Arbeitnehmer die Freiheit bleiben muß, seine im Betrieb des früheren Arbeitgebers rechtmäßig erlangten Kenntnisse und Erfahrungen beliebig zu verwerten. Es ist aber eine andere Frage, ob dieses Recht so weit geht, daß die Beklagten ein Betriebsgeheimnis für Wettbewerbszwecke verwerten durften.

Das Berufungsgericht hat ohne nähere Prüfung unterstellt, die vom Beklagten zu 1) gesondert eingegangene Geheimhaltungspflicht habe nur bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bestanden. Ob aber eine solche zeitliche Begrenzung gewollt war, ist nicht geklärt. Ersichtlich ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, eine Verpflichtung zur Geheimhaltung über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus könne nur in Gestalt eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots vereinbart werden, also mit der Verpflichtung des Arbeitgebers, dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer eine Karenzentschädigung zu zahlen. Dies trifft jedoch nicht zu.

Die Parteien konnten eine Pflicht zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus ohne Karenzentschädigung wirksam vereinbaren. Anders als im Falle der Pflicht zur Unterlassung jeglichen Wettbewerbs schränkt eine nachvertragliche Pflicht, Betriebsgeheimnisse weiter zu wahren, die berechtigten Interessen eines Arbeitnehmers nicht unzulässig ein. Eine solche Pflicht stellt den Betroffenen nur mit denjenigen Arbeitnehmern gleich, die keine Geheimnisträger sind, führt aber nicht zu einer weiteren Behinderung. Die freie Entfaltung und Weiterentwicklung im Berufsleben kann regelmäßig nicht daran scheitern, daß es dem Arbeitnehmer verwehrt ist, seine künftigen beruflichen Erfolg gerade auf die Preisgabe oder Verwertung eines bestimmten Betriebsgeheimnisses zu gründen. Daraus folgt zugleich, daß eine solche Bindung des Arbeitnehmers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

nicht zu einer Umgehung der Vorschriften über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot führt. Sie schließt eine Konkurrenzfähigkeit nicht aus. Die Rechtsordnung stellt Betriebsgeheimnisse unter einen besonderen Schutz. Wer sich Betriebsgeheimnisse unlauter verschafft, sie verrät oder sittenwidrig verwertet, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden (§§ 1, 17 UWG, §§ 823, 826 BGB); er kann sich im Falle des § 17 UWG sogar strafbar gemacht haben. Unter weiteren Voraussetzungen können Betriebsgeheimnisse dem zeitlich begrenzten, aber absoluten Schutz des Patentrechts unterstellt werden. Auch im Arbeitsrecht ist der Schutz von Betriebsgeheimnissen anerkannt. Selbst ohne einen ausdrücklichen Geheimhaltungsvertrag kann die Nachwirkung des Arbeitsvertrags den Arbeitnehmer verpflichten, ein Betriebsgeheimnis weiter zu wahren (BAG 3, 139, 141 = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht; RAG ARS 46, 287; BGH AP Nr. 1 zu § 60 HGB; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., § 37 III, S. 245, 246). Mitglieder des Betriebsrats werden durch § 79 BetrVG zur Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse besonders verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dieser Arbeitnehmer reicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG 5. Aufl. § 79 Rz 10; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 79 Rz 7; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG 1979 § 79 Rz 13).

3. Soweit das Berufungsgericht Ansprüche des Klägers nach § 1 UWG und § 826 BGB verneint hat, hält das Urteil ebenfalls einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat den Begriff der Sittenwidrigkeit im Wettbewerbsrecht nicht richtig erkannt und erhebliches Vorbringen des Klägers unbeachtet gelassen.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 17 -

a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagten hätten mit der Verwertung des Rezepts nicht schon deshalb sittenwidrig gehandelt, weil der Kläger dem Beklagten zu 1) das Rezept im Vertrauen auf dessen Verschwiegenheit mitgeteilt habe. Die herausgehobene Stellung des Beklagten zu 1) im Betrieb des Klägers rechtfertige ebenfalls nicht den Vorwurf der Sittenwidrigkeit. Das gleiche gelte, soweit der Beklagte zu 1), nachdem er das Rezept erfahren und seine wettbewerbliche Bedeutung erfaßt habe, alsbald aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Kläger ausgeschieden sei. Ebenso wenig ergebe sich die Sittenwidrigkeit aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Rezepts für den Betrieb des Klägers.

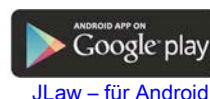
Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht würdigt die genannten Umstände jeweils für sich, unterläßt aber die notwendige Gesamtbeurteilung. Für die Feststellung der Sittenwidrigkeit bei der Nutzung eines fremden Arbeitsergebnisses ist das gesamte Verhalten des Wettbewerbers zu bewerten (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht 12. Aufl. § 1 UWG Rz 385 m.w.N.). Die Bewertung des Verhaltens eines Wettbewerbers an dem Maßstab der guten Sitten, die das Berufungsgericht zu Recht als Ausdruck der Anforderungen definiert, die an verständige und sittlich verantwortliche Menschen zu stellen sind, erfordert die Würdigung der Gesamtheit von Einzelakten, die sich in dem Plan des Wettbewerbers niederschlagen. Selbst wenn dem Berufungsgericht in der Bewertung der Einzelumstände zu folgen wäre, könnte die Gesamtbeurteilung zu einem anderen Ergebnis führen. Die vom Berufungsgericht angeführten Umstände können zusammengekommen das Verhalten des Beklagten zu 1) als wettbewerbsrechtlich unlauter erscheinen lassen.

b) Ferner hat das Berufungsgericht als unerheblich angesehen, daß der Beklagte zu 1) nach dem Vortrag des Klägers schon während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit Erfolg an dem anfänglich nicht beanstandungsfreien Reagenz weitergearbeitet, die das Produkt verbessernden Ergebnisse dem Kläger aber vorenthalten habe, um sie später selbst in sein

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

Konkurrenzprodukt einzuarten, diese also von vornherein mit einem Qualitätsvorsprung auf den Markt zu bringen. Auch diese Auffassung des Berufungsgerichts ist nicht zu billigen. Wer sich so verhält, wie es der Kläger dem Beklagten vorwirft, verstößt nicht nur in grober Weise gegen seine vertragliche Pflicht als Arbeitnehmer, seine Fähigkeiten und Arbeitsergebnisse seinem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, er handelt namentlich als Inhaber einer Vertrauensstellung verwerflich und in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht sittenwidrig. Das Berufungsgericht durfte den diesbezüglichen Vortrag des Klägers und seine dazu angebotenen Beweise nicht unbeachtet lassen. Die Revision rügt dies zu Recht als einen Verstoß gegen § 286 ZPO.

Das Berufungsgericht hat seinen Erwägungen hinzugefügt, die Behauptung des Klägers, dem Beklagten zu 1) sei schon während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses eine Weiterentwicklung und Verbesserung des Thrombosol gelungen, stelle eine bloße Vermutung dar, der das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. O entgegenstehe; danach bestünden nämlich zwischen dem Thrombosol des Klägers und dem TTV und TTK der Beklagten keine für den Verbraucher wesentlichen Unterschiede.

Die Revision rügt auch diese Ausführungen zu Recht als Verstoß gegen § 286 ZPO. Einmal hat das Berufungsgericht das Gutachten des Sachverständigen nicht richtig dargestellt. Der Sachverständige hat nicht das Thrombosol, sondern das vom Kläger selbst weiterentwickelte und verbesserte "Thrombosol plus" mit den Produkten der Beklagten verglichen und insoweit wesentliche Unterschiede verneint. Zum anderen ist das Berufungsgericht dem erheblichen Tatsachenvorbringen des Klägers, die Beklagten hätten die Weiterentwicklung des Produkts blockiert nicht nachgegangen, obwohl Beweis angetreten war und hinsichtlich eines Teils der Behauptungen des Klägers bereits ein Beweisbeschuß vorlag.

- 19 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 19 -

c) Nicht zu beanstanden ist dagegen die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Fall der sogenannten sklavischen Nachahmung liege nicht vor. Das Verhalten der Beklagten war nicht darauf angelegt und auch nicht dazu geeignet, im Geschäftsverkehr eine Verwechslung oder Irreführung herbeizuführen (vgl. dazu BGH GRUR 1958, 351; GRUR 1961, 40). Dennoch kann, wie ausgeführt, ein Fall des Ausbeutens einer fremden Leistung durch Nachahmung vorliegen. Die sogenannte sklavische Nachahmung ist nur ein Sonderfall der Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse. Wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, kann auch die Nachahmung zu Zwecken des Wettbewerbs im übrigen nur dann zu Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen führen, wenn besondere zusätzliche Umstände das Verhalten des Wettbewerbers als sittenwidrig kennzeichnen.

IV. Ob dem Kläger gegen die Beklagten zu 2), 3) und 4) die geltend gemachten Ansprüche zustehen, hat das Berufungsgericht nicht abschließend geprüft. Es hat nicht aufgeklärt, ob der Beklagte zu 2) und gegebenenfalls auch der Beklagte zu 3) in eigener Person wettbewerbswidrig gehandelt haben, indem sie, wie der Kläger behauptet hat, über ihre Aufgaben im Betrieb hinaus technische und kaufmännische Daten zusammentrugen, um sie in das später gegründete Konkurrenzunternehmen einzubringen. Vor allem aber hat das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, offen gelassen, ob die Beklagten zu 2) und 3) bewußt und gewollt mit dem Beklagten zu 1) zusammengewirkt haben, um das Betriebsgeheimnis des Klägers, das Thrombosol-Rezept zur Grundlage ihres Konkurrenzunternehmens zu machen. Ist das der Fall, so können sie als Mittäter oder Gehilfen ebenso wie der Beklagte zu 1) in Anspruch genommen werden. Ob die Beklagte zu 4) haftet, hängt wiederum davon ab, ob die Beklagten zu 1) und 2) als deren geschäftsführende Gesellschafter in Anspruch genommen werden können.

- 20 -



C.1. Für die erneute Entscheidung muß das Berufungsgericht weitere Feststellungen treffen und zunächst prüfen, ob sich der Beklagte zu 1) verpflichtet hatte, das Rezept auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus geheimzuhalten und nicht zu verwerten. Das Berufungsgericht wird dabei auch den vom Kläger erstmals in der Revisionsinstanz vorgelegten schriftlichen Geheimhaltungsvertrag vom 30. September 1975 beachten müssen. Sollte ein Geheimhaltungsvertrag nicht abgeschlossen worden sein, könnten sich die geltendgemachten Ansprüche dennoch aus der nachvertraglichen Rücksichtspflicht und allgemeinen Grundsätzen der Redlichkeit ergeben. Um das beurteilen zu können, müßte das Landesarbeitsgericht alle für die Bewertung des Verhaltens der Beklagten zu 1) bis 3) erheblichen Umstände berücksichtigen und eine Gesamtwürdigung vornehmen. Insbesondere dürfte es nicht außer Betracht lassen, ob die Beklagten zu 1) und 2) als Arbeitnehmer des Klägers Arbeits- und Entwicklungsergebnisse zurückbehalten und die Weiterentwicklung des Thrombosol im Betrieb des Klägers blockiert haben. Für die Gesamtbewertung kann weiter von Bedeutung sein, daß nicht etwa der Beklagte zu 1) als Leiter des Entwicklungslabors das umstrittene Rezept entdeckt und entwickelt hat, sondern daß der Kläger dieses Rezept von einem Dritten erwerben und für die Verwertung Lizenzgebühren zahlen mußte. Schließlich kann es für die abschließende Beurteilung wichtig sein, in welchem Umfang das Produkt Thrombosol in dem Unternehmen des Klägers wirtschaftliche Bedeutung hatte; je größer die wirtschaftliche Bedeutung des Produkts war, um so eher kann die Ausnutzung durch frühere Arbeitnehmer des Klägers als rechtlich verwerflich erscheinen.

2. Bei der vorbehaltenen Entscheidung über die Kosten der Revision wird das Berufungsgericht gemäß § 91 a ZPO auch insoweit eine Entscheidung treffen müssen, wie der Kläger mit Rücksicht auf die Patentanmeldung den Rechtsstreit ohne Widerspruch der Beklagten in der Hauptsache für erledigt erklärt hat (Klageantrag zu 1)). Zwar kann das Revisionsgericht, wenn der Rechtsstreit in der Revision für erledigt



- 21 -

erklärt wird, grundsätzlich selbst die Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes treffen (BAG Beschluß vom 18. Februar 1957 - 2 AZR 231/56 - AP Nr. 2 und Urteil vom 2. November 1959 - 2 AZR 479/55 - Nr. 7 zu § 91 a ZPO). Das kann selbst dann gelten, wenn lediglich ein Teil-Urteil mit der Revision angefochten ist und die Parteien den gesamten in der Revisionsinstanz anhängigen Teil für erledigt erklären (BGH MDR 1976, 379). Wird aber nur ein Teil der in der Revisionsinstanz anhängigen Ansprüche in der Hauptsache erledigt und verweist das Revisionsgericht die Sache wegen eines anderen Teils zurück, so muß die Kostenentscheidung auch hinsichtlich des erledigten Teils dem Schlußurteil des Berufungsgerichts vorbehalten bleiben. Nur so kann der gesamte Streitwert bei der Kostenentscheidung berücksichtigt und eine richtige Kostenentscheidung gefunden werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 40. Aufl. § 91 a Anm. 3 A d).

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

zugleich für den verstor-
benen ehrenamtlichen Richter
Pape

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)